

AGB | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der ROOM DIVISION GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB. Ergänzende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, sind mindestens in Textform abzugeben.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere die Planung, Entwicklung, Gestaltung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Programmierung sowie Wartung technischer Anlagen und individueller Sonderlösungen, insbesondere in den Bereichen:

- Architektur- und Szenenbeleuchtung
- Lichtdesign und Lichtplanung
- Medien- und Steuerungstechnik
- Sonderleuchten und Sonderkonstruktionen
- Ausstellungs-, Museums- und Objektbeleuchtung
- LED- und Pixelinstallationen
- Steuerungssysteme
- Visualisierungen, Simulationen und lichttechnische Berechnungen
- Projektmanagement, Bauüberwachung sowie technische Beratung.

(2) Sämtliche Leistungen werden individuell auf Grundlage der jeweiligen Projektanforderungen erbracht. Angaben in Prospekten, Präsentationen, Zeichnungen, Visualisierungen oder auf der Internetseite dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine garantierte Beschaffenheit dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Nachunternehmer oder Fachunternehmen einzusetzen.

(4) Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie gegebenenfalls vereinbarten Leistungsverzeichnissen, Planunterlagen oder Nachträgen.

§ 3 Angebote

(1) Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Rahmenbedingungen. Änderungen dieser Rahmenbedingungen können zu einer Anpassung des Angebotes führen.

(3) Sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, beträgt dessen Bindungsfrist 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum.

(4) Zeichnungen, Entwürfe, Visualisierungen, Renderings, Lichtberechnungen, Kalkulationen, technische Konzepte sowie sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Projekte verwendet werden.

(5) Sämtliche Angebotsunterlagen sind auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu löschen, sofern kein Vertrag zustande kommt.

§ 4 Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers stellen grundsätzlich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den Auftraggeber dar.

(2) Bestellungen oder Beauftragungen des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot gemäß § 145 BGB.

(3) Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsangebote innerhalb von drei Wochen nach deren Zugang anzunehmen.

(5) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Auswirkungen auf Termine und Fristen gesondert abzurechnen.

(6) Freigaben von Planungen, Entwürfen, Zeichnungen, Visualisierungen oder technischen Konzepten durch den Auftraggeber können auch in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen und gelten als verbindlich.

(7) Mit jeder Freigabe bestätigt der Auftraggeber zugleich die fachliche und gestalterische Prüfung der freigegebenen Unterlagen. Spätere Änderungen gelten als Leistungsänderungen im Sinne dieser AGB.

§ 5 Planungs- und Beratungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt Planungs-, Beratungs- und Entwicklungsleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden technischen Normen und Vorschriften, soweit deren Anwendung vertraglich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist.

(2) Planungsleistungen können insbesondere umfassen:

- Konzept- und Entwurfsentwicklung,
- Lichtplanung und Lichtdesign,
- technische Fachplanung,
- Visualisierungen und Renderings,
- lichttechnische Berechnungen,
- Material- und Produktauswahl,
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen,
- Detailplanung und Ausführungsplanung,
- Entwicklung individueller Sonderlösungen,
- Projektkoordination und technische Beratung.

(3) Sämtliche Planungsleistungen erfolgen projektbezogen auf Grundlage der bei Auftragserteilung bekannten Anforderungen. Änderungen der Aufgabenstellung oder nachträglich bekanntwerdende Randbedingungen können eine Anpassung des Leistungsumfangs sowie der Vergütung erforderlich machen.

(4) Sämtliche Zeichnungen, Berechnungen, Visualisierungen, Modelle, Steuerungskonzepte, Programme und sonstigen Planungsunterlagen stellen geistiges Eigentum des Auftragnehmers dar. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden ausschließlich Nutzungsrechte für das jeweilige Projekt eingeräumt.

(5) Der Auftragnehmer schuldet, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder die Genehmigungsfähigkeit eines Planungskonzeptes durch Behörden oder Dritte.

§ 6 Entwurfsphasen und Freigaben

(1) Planungsleistungen erfolgen grundsätzlich in aufeinander aufbauenden Projektphasen. Jede abgeschlossene Planungsphase bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber, bevor die nächste Phase begonnen wird.

(2) Freigaben können schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

(3) Mit der Freigabe bestätigt der Auftraggeber insbesondere:

die Übereinstimmung der Planung mit seinen Anforderungen,

die Vollständigkeit der freigegebenen Inhalte,

die technische und gestalterische Zustimmung,

die Freigabe zur Weiterbearbeitung oder Fertigung.

(4) Nach erfolgter Freigabe gelten die freigegebenen Inhalte als verbindliche Vertragsgrundlage. Änderungen nach einer Freigabe stellen Leistungsänderungen gemäß § 7 dieser AGB dar.

(5) Verzögert sich eine erforderliche Freigabe durch den Auftraggeber, verlängern sich sämtliche vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen angemessen. Entstehende Mehrkosten können gesondert berechnet werden.

§ 7 Änderungsmanagement und Nachträge

(1) Der Auftraggeber kann Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs jederzeit verlangen. Der Auftragnehmer prüft die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit und informiert den Auftraggeber über die Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Ausführung.

(2) Änderungen werden erst verbindlich, nachdem sie vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung einer Änderungsleistung vor deren Beauftragung zu beginnen.

(3) Änderungen können insbesondere Auswirkungen haben auf:

- Planung,
- Konstruktion,
- Fertigung,
- Materialbeschaffung,
- Programmierung,
- Montage,
- Dokumentation,
- Inbetriebnahme,
- Termine,
- Lieferfristen.

Diese Auswirkungen sind vom Auftraggeber zu berücksichtigen.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind zwei Korrekturrunden innerhalb der jeweiligen Planungs- oder Entwurfsphase im vereinbarten Honorar enthalten.

(5) Als Korrekturrunde gelten Änderungen, die auf einer zusammengefassten Rückmeldung des Auftraggebers beruhen und den grundsätzlichen Projektumfang nicht verändern.

(6) Weitere Korrekturen, wiederholte Überarbeitungen oder Änderungen bereits freigegebener Planungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet. Soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht, gilt hierfür der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vereinbarte Stundensatz des Auftragnehmers.

(7) Änderungen, die durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Auftraggebers, behördliche Auflagen, geänderte Normen, Planungsänderungen anderer Projektbeteiligter oder nachträgliche Wünsche entstehen, gelten ebenfalls als zusätzliche Leistungen und werden gesondert vergütet.

(8) Bereits begonnene oder abgeschlossene Fertigungs-, Beschaffungs- oder Programmierungsleistungen können bei Änderungswünschen nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden. Bereits entstandene Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Entscheidungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Pläne und Bestandsunterlagen,
- Maße und technische Angaben,
- Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis,
- behördliche Vorgaben,
- Freigaben anderer Projektbeteiligter,
- Termine für Ortsbegehungen,
- Zugang zu den Projektflächen.

(2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Unterlagen und Informationen.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch verspätete Mitwirkung, fehlende Entscheidungen oder unvollständige Informationen entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Termine verlängern sich entsprechend. Zusätzlicher Aufwand wird gesondert vergütet.

(4) Soweit für Montage-, Inbetriebnahme- oder Programmierungsarbeiten erforderlich, stellt der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere Folgendes bereit:

- freien Zugang zum Leistungsort,
- geeignete Arbeitsflächen,
- Stromversorgung,
- Internetzugang (soweit erforderlich),
- Gerüste, Hubarbeitsbühnen oder sonstige Zugangstechnik, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind,
- notwendige Genehmigungen und Zutrittsberechtigungen.

(5) Kann der Auftragnehmer seine Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers nicht oder nur eingeschränkt erbringen, ist er berechtigt, hierdurch entstehende Wartezeiten, Mehrkosten sowie zusätzliche Anfahrten nach den vereinbarten Vergütungssätzen abzurechnen.

§ 9 Preise und Vergütung

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Maßgeblich sind ausschließlich die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausgewiesenen Preise.

(3) Soweit nicht ausdrücklich als Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach tatsächlichem Aufwand oder nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen beziehungsweise Stundensätzen.

(4) Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen sind nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs und werden gesondert vergütet.

Hierzu gehören insbesondere:

- zusätzliche Planungs- oder Beratungsleistungen,
- weitere Entwurfs- oder Korrekturrunden,
- Änderungswünsche nach Freigaben,
- zusätzliche Baustellentermine,
- zusätzliche Programmierungen,
- Dokumentationen, Bestandsaufnahmen oder Einweisungen,
- Anpassungen aufgrund geänderter behördlicher Anforderungen,
- Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten,
- Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(5) Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden nach den vereinbarten Vergütungssätzen berechnet. Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand oder nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Vertragsschluss eintretende erhebliche Kostensteigerungen bei Material-, Energie-, Transport- oder Lohnkosten angemessen an den Auftraggeber weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen oder die Leistung projektbedingt zu einem späteren Zeitpunkt erbracht wird. Die Anpassung erfolgt nur im Umfang der nachgewiesenen Mehrkosten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Projektfortschritt Abschlags- oder Teilrechnungen zu stellen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, können insbesondere folgende Abschlagszahlungen vereinbart werden:

- 40 % bei Auftragserteilung,
- 40 % vor Beginn der Fertigung oder Materialbeschaffung,

- 20 % nach Abnahme oder Inbetriebnahme.

Abweichende Zahlungspläne bleiben unberührt.

(4) Elektronisch übermittelte Rechnungen, insbesondere per E-Mail, gelten als ordnungsgemäß zugestellt.

(5) Zahlungen werden stets zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

(6) Der Auftraggeber gerät spätestens mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug.

(7) Während des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

(8) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich beeinträchtigen oder den Vergütungsanspruch gefährden, ist der Auftragnehmer berechtigt,

noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,

weitere Lieferungen oder Leistungen bis zur Zahlung auszusetzen,

sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren, Bauteile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.

(4) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er sämtliche hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

(6) Eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für den Auftragnehmer entstehen.

(7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen dauerhaft um mehr als 20 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 13 Materialbeschaffung und Sonderanfertigungen

(1) Mit Freigabe der Fertigungsunterlagen oder Erteilung des Produktionsauftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, Materialien, Komponenten und Fremdleistungen zu bestellen oder zu fertigen.

(2) Sonderanfertigungen, individuell hergestellte Bauteile, programmierte Steuerungen, speziell beschaffte Komponenten sowie projektbezogene Einzelanfertigungen sind grundsätzlich von einer Rückgabe oder einem Umtausch ausgeschlossen, sofern kein Sachmangel vorliegt.

(3) Bereits beschaffte Materialien sowie bereits erbrachte Fertigungs-, Programmierungs- oder Planungsleistungen sind im Falle einer Kündigung oder Änderung des Auftrages vom Auftraggeber vollständig zu vergüten.

(4) Geringfügige technische Änderungen, konstruktive Verbesserungen oder materialbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, sofern sie die vereinbarte Funktion, Qualität und den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 14 Liefer- und Leistungsfristen

(1) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen gelten nur, sofern sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

(2) Sämtliche Fristen beginnen erst, wenn

- der Vertrag wirksam zustande gekommen ist,
- sämtliche technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind,
- alle erforderlichen Freigaben vorliegen,
- vereinbarte Abschlagszahlungen eingegangen sind,
- vom Auftraggeber beizustellende Unterlagen vollständig vorliegen,

erforderliche Genehmigungen erteilt wurden.

(3) Vereinbarte Termine verlängern sich angemessen, soweit Verzögerungen entstehen durch

- nachträgliche Änderungswünsche,
- fehlende Mitwirkung des Auftraggebers,
- verspätete Freigaben,
- höhere Gewalt,
- Streiks,
- behördliche Maßnahmen,
- Lieferengpässe bei Vorlieferanten,
- Materialknappheit,
- Transportstörungen,
- unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen, sobald diese erkennbar sind.

(5) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 15 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk bzw. Lager des Auftragnehmers.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

Dies gilt auch dann, wenn

- frachtfreie Lieferung vereinbart wurde,
- der Auftragnehmer den Versand organisiert,
- Teilsendungen erfolgen.

(3) Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

(4) Lagerkosten aufgrund einer vom Auftraggeber verursachten Verzögerung können nach Ablauf von fünf Werktagen gesondert berechnet werden.

§ 16 Montage und Inbetriebnahme

(1) Soweit Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmeleistungen Vertragsbestandteil sind, hat der Auftraggeber die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig bereitzustellen.

Hierzu gehören insbesondere

- uneingeschränkter Zugang zur Baustelle,
- freie Arbeitsbereiche,
- ausreichende Beleuchtung,
- Stromversorgung,
- Internetzugang, soweit erforderlich,
- Hebebühnen oder Gerüste, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Leistungsumfanges sind,
- notwendige Sicherheitsunterweisungen,
- Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.

(2) Verzögerungen, Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten aufgrund fehlender Voraussetzungen gelten als vom Auftraggeber verursacht und werden nach Aufwand berechnet.

(3) Montagearbeiten erfolgen ausschließlich innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

Zusätzliche Leistungen, insbesondere

- Demontagen,
- Reinigungsarbeiten,
- Fremdgewerke,
- Maurer-, Maler- oder Trockenbauarbeiten,
- Installationen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs,

werden gesondert vergütet.

(4) Die Inbetriebnahme umfasst ausschließlich die vertraglich vereinbarte Funktionsprüfung der gelieferten Leistungen.

Eine vollständige Systemintegration mit Leistungen Dritter ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.

§ 17 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Abnahme auf.

(2) Die Abnahme erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige.

(3) Über die Abnahme soll ein gemeinsames Protokoll erstellt werden.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(4) Die Leistung gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als abgenommen, wenn

- der Auftraggeber die Anlage oder Leistung in Betrieb nimmt,
- die Leistung bestimmungsgemäß nutzt,
- die Leistung an Dritte übergibt,
- innerhalb von zehn Werktagen nach Fertigstellungsanzeige keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt werden.

(5) Wegen geringfügiger Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Diese Mängel werden innerhalb angemessener Frist beseitigt.

(6) Die Gefahr geht spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über, soweit sie nicht bereits nach § 15 übergegangen ist.

§ 18 Teilabnahmen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen eine Teilabnahme zu verlangen.

Dies gilt insbesondere für

- Planungsleistungen,
- Fertigungsleistungen,
- Sonderkonstruktionen,
- Programmierungen,
- Montageabschnitte,
- Teilanlagen.

(2) Mit der Teilabnahme gehen Nutzen und Gefahr hinsichtlich der abgenommenen Leistung auf den Auftraggeber über.

(3) Bereits abgenommene Leistungen können wegen späterer Arbeiten an anderen Leistungsbereichen nicht erneut beanstandet werden, soweit die Beanstandung nicht auf einer nachträglichen Beschädigung oder Veränderung durch den Auftragnehmer beruht.

§ 19a Baustellenbedingungen

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Baustelle den geltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

(2) Kann der Auftragnehmer aufgrund mangelnder Baustellenbedingungen seine Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen, verlängern sich sämtliche Ausführungsfristen entsprechend.

(3) Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere

- Wartezeiten,
- zusätzliche Anfahrten,
- Stillstandszeiten,
- erneute Einrichtungsarbeiten,

werden nach Aufwand vergütet.

(4) Werden bereits montierte Anlagen oder Bauteile durch andere Gewerke beschädigt oder verändert, trägt der Auftraggeber die Kosten der Wiederherstellung, sofern der Auftragnehmer die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

§19b Schutz der Leistung nach Montage

(1) Ab dem Zeitpunkt der Montage oder Teilmontage obliegt dem Auftraggeber der Schutz der eingebauten Anlagen vor Beschädigung, Verschmutzung, Diebstahl oder unsachgemäßer Nutzung. Schäden, die nach der Montage durch Dritte, andere Gewerke oder den Auftraggeber verursacht werden, sind nicht von der Gewährleistung umfasst und werden gesondert nach Aufwand beseitigt.

§ 20 Programmierung und Steuerungssysteme

(1) Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs Programmierungs-, Parametrierungs-, Konfigurations- und Inbetriebnahmeleistungen für Beleuchtungs-, Medien- und Gebäudeautomationssysteme.

Hierzu zählen insbesondere Systeme wie:

- DMX / RDM
- DALI
- KNX
- MADRIX
- e:cue
- Nicolaudio
- Pharos
- ETC
- Touchdesigner
- Loxone
- ComfortClick
- Medienserver
- sowie vergleichbare Hard- und Softwaresysteme.

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus Angebot, Auftragsbestätigung und den freigegebenen Planungsunterlagen.

Eine Programmierung umfasst ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Funktionen.

Nicht vereinbarte Funktionen oder spätere Erweiterungen stellen Zusatzleistungen dar.

(3) Die Programmierung erfolgt auf Grundlage der bei Auftragserteilung bekannten Projektanforderungen.

Nachträgliche Änderungen gelten als Leistungsänderungen gemäß § 7 dieser AGB.

§ 21 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Programmierung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Gerätelisten,
- Netzwerkparameter,
- IP-Adressen,
- Topologien,
- ETS-Projekte,
- DALI-Adressierungen,
- DMX-Universen,
- Herstellerdaten,
- Zugangsdaten,
- Passwörter,
- Schnittstellenbeschreibungen.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Fremdgewerke ihre Leistungen vor Beginn der Inbetriebnahme abgeschlossen haben.

(3) Verzögerungen infolge fehlender oder fehlerhafter Informationen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 22 Abnahme der Programmierung

(1) Die Programmierung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sämtliche im Pflichtenheft oder in den freigegebenen Funktionsbeschreibungen vereinbarten Funktionen nachgewiesen wurden.

(2) Änderungen der gewünschten Bedienlogik oder des Nutzerverhaltens nach erfolgter Abnahme stellen keinen Mangel dar und werden als Änderungsauftrag vergütet.

(3) Die Abnahme einzelner Programmierungsabschnitte ist zulässig.

§ 23 Änderungen durch Dritte

(1) Änderungen an Programmen, Parametrierungen oder Konfigurationen durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgen auf eigenes Risiko.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Störungen oder Fehlfunktionen, die auf nachträgliche Änderungen zurückzuführen sind.

(3) Mit Veränderungen durch Dritte endet die Gewährleistung für die hiervon betroffenen Programmierungsleistungen.

Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass die Änderungen für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich sind.

§ 24 Datensicherung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Programme, Konfigurationen und Projektdaten regelmäßig zu sichern.

(2) Soweit Datensicherungen durch den Auftragnehmer erfolgen, dienen diese ausschließlich der Projektabwicklung und begründen keine dauerhafte Archivierungsverpflichtung.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Projektdaten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder spätestens fünf Jahre nach Projektabschluss zu löschen, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 25 Software und Lizenzen

(1) Soweit Software Dritter eingesetzt wird, gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.

(2) Der Auftragnehmer überträgt ausschließlich die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte.

Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt,

- Programme zu vervielfältigen,
- Programme zu verändern,
- Programme zurückzuentwickeln (Reverse Engineering),
- Quellcodes offenzulegen,

soweit dies nicht gesetzlich zwingend zulässig ist.

(4) Der Auftragnehmer schuldet keine dauerhafte Kompatibilität mit zukünftigen Hard- oder Softwareversionen anderer Hersteller, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 26 Quellcodes, Projektdateien und Dokumentation

(1) Quellcodes, Skripte, Makros, Bibliotheken, Projektdateien, ETS-Dateien, DMX-Showfiles, MADRIX-Projekte, DALI-Konfigurationen, Visualisierungen, CAD-Dateien, DIALux-Dateien sowie vergleichbare Entwicklungsunterlagen verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber erhält ausschließlich die im Vertrag ausdrücklich vereinbarte Dokumentation.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Entwicklungsdaten oder Projektdateien besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Soweit Projektdateien übergeben werden, erfolgt dies ausschließlich zur Nutzung im vereinbarten Projekt.

Eine Weitergabe an Dritte oder Verwendung für andere Projekte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.

§ 27a Fernwartung und Remote-Zugriffe

(1) Sofern vereinbart, können Inbetriebnahmen, Wartungsarbeiten oder Fehleranalysen mittels Fernzugriff durchgeführt werden.

(2) Der Auftraggeber stellt hierfür geeignete Internetverbindungen und erforderliche Zugriffsrechte bereit.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ausfälle oder Sicherheitsrisiken, die aus der IT-Infrastruktur oder den Netzwerken des Auftraggebers resultieren.

(4) Fernwartungsleistungen werden nach den vereinbarten Vergütungssätzen oder nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

§ 27b Digitale Systeme

(1) Der Auftragnehmer schuldet die Funktionsfähigkeit der von ihm gelieferten oder programmierten Systeme ausschließlich innerhalb der bei der Abnahme vorhandenen Systemumgebung. Änderungen an Netzwerken, IP-Strukturen, Firmware, Betriebssystemen, Steuerungskomponenten, Cloud-Diensten oder Fremdsoftware nach der Abnahme können Anpassungen erforderlich machen. Diese stellen gesondert zu vergütende Leistungen dar, sofern sie nicht auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel beruhen.

§ 28 Gewährleistung

(1) Für Mängel der gelieferten Waren sowie der erbrachten Werkleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt oder Abnahme auf erkennbare Mängel zu untersuchen und diese entsprechend § 377 HGB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung oder Abnahme schriftlich mitzuteilen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

(3) Erfolgt keine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Lieferung oder Leistung hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 29 Nacherfüllung

(1) Liegt ein Sachmangel vor, ist der Auftragnehmer zunächst berechtigt, nach eigener Wahl

- den Mangel zu beseitigen oder
- eine Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung zu erbringen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierfür angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

Eigenmächtige Nachbesserungen oder Beauftragungen Dritter ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers schließen Ersatzansprüche hinsichtlich der dadurch entstandenen Mehrkosten aus.

(3) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie unzumutbar, richten sich die weiteren Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Haftungsregelungen dieser AGB.

§ 30 Ausschlüsse der Gewährleistung

Die Gewährleistung entfällt insbesondere für Mängel, die verursacht wurden durch

- unsachgemäße Bedienung,
- fehlerhafte Montage durch Dritte,
- Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Auftragnehmers,
- fehlerhafte Spannungsversorgung,
- Überspannung,
- Blitzschlag,
- Wasser,
- Feuchtigkeit,
- Feuer,
- Vandalismus,
- mechanische Beschädigungen,
- gewöhnlichen Verschleiß,
- unterlassene Wartung,

- ungeeignete Umgebungsbedingungen,
- Veränderungen an Hard- oder Software,
- Firmware- oder Softwareupdates Dritter,
- Änderungen an Netzwerken oder Steuerungssystemen,
- Eingriffe in Programme oder Parametrierungen.

Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Umstände für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich waren.

§ 31 Verschleißteile

Von der Gewährleistung ausgenommen sind insbesondere natürliche Verschleißerscheinungen sowie der alters- oder betriebsbedingte Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Leuchtmittel,
- Netzteile,
- Batterien,
- Lüfter,
- Filter,
- Dichtungen,
- Sicherungen,
- mechanisch beanspruchte Bauteile,

soweit nicht bereits bei Übergabe ein Sachmangel vorlag.

§ 32 Wartung

(1) Wartungsleistungen sind nicht Bestandteil der Gewährleistung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(2) Wartungsverträge werden gesondert abgeschlossen.

Sie können insbesondere umfassen:

- Funktionsprüfungen,
- Reinigung,
- Softwarepflege,
- Datensicherungen,
- Firmwareupdates,
- Austausch von Verschleißteilen,
- Sicherheitsprüfungen,
- Fernwartung,
- Dokumentation.

(3) Regelmäßige Wartung trägt wesentlich zum Erhalt der Betriebssicherheit und Lebensdauer der Anlagen bei.

Unterbleibt eine nach Herstellerangaben oder aufgrund der technischen Eigenschaften erforderliche Wartung, kann dies Auswirkungen auf Gewährleistungsansprüche haben, soweit der unterlassene Wartungszustand für den geltend gemachten Mangel ursächlich ist.

§ 33 Serviceeinsätze

(1) Serviceeinsätze außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung oder außerhalb eines Wartungsvertrages werden nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Auftragnehmers berechnet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anfahrt,
- Arbeitszeit,
- Reisezeit,
- Material,
- Ersatzteile,
- Softwareleistungen,
- Fernwartung.

(2) Kann bei einem Serviceeinsatz kein Mangel festgestellt werden oder beruht die Störung nicht auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 34 Ersatzteile und Produktverfügbarkeit

(1) Der Auftragnehmer bemüht sich, geeignete Ersatzteile bereitzuhalten oder zu beschaffen.

Eine Verpflichtung zur dauerhaften Bevorratung bestimmter Komponenten besteht jedoch nicht.

(2) Wird ein Produkt durch den Hersteller eingestellt oder technisch geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, gleichwertige Ersatzlösungen vorzuschlagen.

§ 35 Reaktionszeiten

(1) Sofern keine gesonderte Servicevereinbarung besteht, bestehen keine zugesicherten Reaktions- oder Entstörzeiten.

(2) Vereinbarte Service-Level oder Reaktionszeiten gelten ausschließlich im Rahmen eines schriftlich abgeschlossenen Wartungs- oder Servicevertrages.

§ 36 Dokumentation von Mängeln

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel möglichst präzise zu beschreiben und dem Auftragnehmer sämtliche zur Fehleranalyse erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fotos,
- Videos,
- Fehlermeldungen,
- Log-Dateien,
- Programmstände,
- Messprotokolle,
- Angaben zu den Betriebsbedingungen.

(2) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Fehlersuche in angemessenem Umfang.

§ 37 Garantie

(1) Eine Garantie für bestimmte Eigenschaften, eine bestimmte Lebensdauer oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg wird vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich als „Garantie“ bezeichnet wurde. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt und richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

§ 38 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Auftragnehmers.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

(6) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für

- entgangenen Gewinn,
- Produktionsausfälle,
- Nutzungsausfälle,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Datenverluste,
- Image- oder Reputationsschäden,
- ausgefallene Veranstaltungen oder Betriebsunterbrechungen,

es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen.

§ 39 Höhere Gewalt

(1) Keine Vertragspartei haftet für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden.

Hierzu zählen insbesondere

- Naturkatastrophen,
- Feuer,
- Überschwemmungen,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terrorismus,
- Streiks,
- Aussperrungen,
- Energieengpässe,
- behördliche Anordnungen,
- Embargos,
- Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen,
- Ausfälle öffentlicher Versorgungsnetze,
- Lieferengpässe wesentlicher Zulieferer.

(2) Die betroffene Partei informiert die andere Vertragspartei unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer des Ereignisses.

(3) Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(4) Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, können beide Vertragsparteien über eine angemessene Vertragsanpassung verhandeln oder – sofern eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist – den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen.

§ 40 Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen technischen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Informationen vertraulich zu behandeln.

(2) Dies gilt insbesondere für

- Planungen,
- Zeichnungen,
- Kalkulationen,
- Angebote,
- technische Konzepte,
- Software,
- Programmierungen,
- Projektunterlagen,
- Kunden- und Lieferantendaten.

(3) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die allgemein bekannt sind,
- ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen,
- rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

(4) Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 41 Referenzprojekte

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, abgeschlossene Projekte unter Verwendung von

- Fotografien,
- Videos,
- Renderings,
- Projektbeschreibungen

als Referenz für eigene Marketing- und Unternehmenszwecke zu verwenden.

(2) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers werden hierbei gewahrt.

(3) Enthält der Vertrag ausdrücklich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder bestehen berechtigte Interessen des Auftraggebers an einer

vertraulichen Behandlung, unterbleibt eine Veröffentlichung oder erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers.

§ 42 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet und an zur Vertragsdurchführung eingesetzte Dritte weitergegeben werden.

(3) Weitergehende Informationen ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 43 Exportkontrolle und Compliance

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Embargo-, Sanktions- und Antikorruptionsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit gesetzliche Export- oder Sanktionsvorschriften einer Vertragserfüllung entgegenstehen.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 45 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zulässig ist.

AGB | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROOM DIVISION GMBH

Stand Juli 2026